

## **Zeitplan und Arbeitsprogramm sowie vorgesehene Anhörungen der Öffentlichkeit für die Erstellung eines Bewirtschaftungsplans in der Flussgebietseinheit WARNOW/PEENE**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG)

Vom 17. Dezember 2012

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

verbringen Sie Ihre Zeit gerne am oder im Wasser? Dann sind Sie sicherlich auch daran interessiert, dass die Gewässer sauber sind und dass dort die Tiere und Pflanzen einen gesunden Lebensraum haben. Außerdem wollen Sie sorglos reines Wasser trinken, sich damit waschen und sicher sein, dass Ihr Abwasser gereinigt wird, damit es die Gewässer nicht verschmutzt.

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL), die im Jahr 2000 in Kraft getreten ist, will das alles auch. Sie betrachtet die Flusseinzugsgebiete der Warnow und Peene und weitere Zuflüsse zur Ostsee zusammen mit dem dazugehörigen Grundwasser und den Gewässern an der Küste als ein großes Ökosystem, das man schützen muss. Daher wird in der Richtlinie verlangt, dass möglichst bald alle Gewässer in Europa in einem guten Zustand sind. Das ist eine große Herausforderung.

Sie sind zur Mithilfe aufgerufen. Die Wasserrahmenrichtlinie sieht vor, dass Sie sich an ihrer Umsetzung direkt beteiligen können und den zuständigen Behörden Ihre Meinung mitteilen. Hierzu erfolgt die Anhörung in drei Stufen. Die Anhörungen betreffen den hier vorliegenden Zeitplan und das Arbeitsprogramm, die Diskussion der wasserwirtschaftlich bedeutsamen Fragen in der Flussgebietseinheit und den Entwurf für die Überprüfung und Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans im 2. Zyklus zur Umsetzung der EG-WRRL.

Der Bewirtschaftungsplan und das zugehörige Maßnahmenprogramm sind die zentralen Instrumente zur Erreichung des guten Zustands des Grundwassers und des guten ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer.

Der Zeit- und Arbeitsplan erklärt Ihnen, welche Schritte bis zum 2. Bewirtschaftungsplan zurück zu legen sind. Daneben, welche Möglichkeiten der Stellungnahme zu den Planungen Sie haben.

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Tragen Sie dazu bei, unser Wasser als Lebensgrundlage für die nachfolgenden Generationen in ausreichender Menge und Qualität zu sichern!

### **Inhalt**

- 1 Grundsätzliches
- 2 Zuständigkeiten im Warnow/Peene – Einzugsgebiet
- 3 Wann beginnt die Anhörungsphase und wozu äußern Sie sich?
- 4 Wo finden Sie die Anhörungsunterlagen?
- 5 Was müssen die Stellungnahmen beinhalten?
- 6 An wen richten Sie Ihre Stellungnahmen?
- 7 Wie geht es weiter?

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Dezember 2012

Veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger zum Amtsblatt M-V vom 17. Dezember 2012

### **1 Grundsätzliches**

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) ist der Durchbruch zu einem umfassenden, wirksamen Gewässerschutz in der Europäischen Union, zum Nutzen von Mensch und Natur. Sie ordnet, vereinheitlicht und vernetzt den Schutz aller Gewässer vom Grundwasser über die Seen und Fließgewässer bis zu den Übergangs- und Küstengewässern. Ein wesentliches Ziel der EG-WRRL ist, dass möglichst viele Gewässer der Europäischen Gemeinschaft im 2. Bewirtschaftungszeitraum bis 2021 in einem „guten Zustand“ sind. Auf dem Weg dorthin ist auch ein dreistufiges Anhörungsverfahren, an dem Sie sich aktiv beteiligen können, vorgesehen.

- Beginnend Ende **2012** bis Juni **2013** werden zunächst der vorliegende **Zeitplan und das Arbeitsprogramm** für die Umsetzung der Richtlinie in der Flussgebietseinheit (FGE) Warnow/Peene veröffentlicht (s. Anlage 1). Sie haben die Möglichkeit, dazu innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntmachung am 17. Dezember 2012 im Amtlichen Anzeiger für Mecklenburg-Vorpommern Stellung zu nehmen.
- Ende **2013** bis Juni **2014** werden in gleicher Form die wichtigen wasserwirtschaftlichen Fragen in der Flussgebietseinheit Warnow/Peene veröffentlicht und es wird Ihnen die Gelegenheit gegeben, sich dazu ebenfalls innerhalb von sechs Monaten zu äußern.
- Danach erfolgt schließlich Ende **2014** bis Juni **2015** die Veröffentlichung des Entwurfs für den 2. Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Warnow/Peene mit gleicher Anhörungsfrist.

Der 2. Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Warnow/Peene gibt über den Zustand des Einzugsgebietes von Warnow und Peene und zugehöriger Gewässer Auskunft und fasst alle erforderlichen Maßnahmen zusammen, die zur Verbesserung der Gewässer umzusetzen sind. Er erläutert das Vorgehen und stellt die zu erreichenden Ziele dar.

Die EG-WRRL ermöglicht jedem einzelnen Bürger, jeder einzelnen Bürgerin und den gesellschaftlichen Interessengruppen, sich aktiv in diesen Prozess einzubringen.

Das vorliegende Dokument soll über den Inhalt der Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Umsetzung der EG-WRRL für die FGE Warnow/Peene informieren und über die Möglichkeiten der Beteiligung aufklären. Hierzu sind in den folgenden Kapiteln sowohl die einzelnen Phasen des Anhörungsprozesses der EG-WRRL und die Anforderungen, die bei Stellungnahmen zu berücksichtigen sind, näher beschrieben.

## **2 Zuständigkeiten in der Flussgebietseinheit Warnow/Peene**

Die Wasserrahmenrichtlinie ordnet die Gewässer der Gemeinschaft sogenannten Flussgebietseinheiten (FGE) zu. Die FGE Warnow/Peene ist ein nationales Flussgebiet. Es liegt vollständig auf dem Territorium des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern. In Deutschland sind aufgrund des föderativen Systems die Bundesländer für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zuständig. Für die FGE Warnow/Peene erstellt das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) einen Bewirtschaftungsplan und ein Maßnahmenprogramm.



Mecklenburg-Vorpommern hat darüber hinaus Anteile an weiteren Flussgebietseinheiten: Elbe, Oder und Schlei/Trave. Hier koordiniert das LUNG die erforderlichen Zuarbeiten.

### **3 Wann beginnt die Anhörungsphase und wozu können Sie sich äußern?**

In der folgenden Tabelle finden Sie Informationen zum Beginn und zur Dauer der drei Anhörungsverfahren:

	<b>Umsetzung der Anhörung</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
<b>Stufe 1</b>	<b>Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Erstellung des Bewirtschaftungsplans,</b> einschließlich einer Erklärung zu den vorgesehenen Anhörungsmaßnahmen	Frist 17.12. 2012 bis 17.06. 2013			
<b>Stufe 2</b>	<b>Vorläufiger Überblick über die für das Einzugsgebiet festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen</b>		Frist 22.12. 2013 bis 22.06. 2014		
<b>Stufe 3</b>	<b>Veröffentlichung des Entwurfs des Bewirtschaftungsplans für das Einzugsgebiet</b> (Anhörung zur Textversion des Bewirtschaftungsplanes, inkl. Anhörung zum Maßnahmenprogramm im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung)			Frist 22.12. 2014 bis 22.06. 2015	
	<b>Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplans und Beginn der Umsetzung</b>				22.12. 2015

In der vorliegenden **ersten Stufe** des Anhörungsverfahrens ist Ihre Meinung zu dem *Zeitplan und Arbeitsprogramm* gefragt.

Zeitplan und Arbeitsprogramm dienen in erster Linie der Vorbereitung und zeitlichen Abstimmung der Bewirtschaftungsplanung unter allen Beteiligten und Betroffenen. Neben wasserwirtschaftlichen Aspekten sind bei der Bewirtschaftungsplanung die bestehenden Nutzungen und wichtigen Entwicklungstätigkeiten des Menschen ebenso wie ökonomische Gesichtspunkte und die Betroffenheit Einzelner zu berücksichtigen. Bei der Erstellung des Zeitplanes und Arbeitsprogramms wurden die dazu erforderlichen Koordinierungen gleichermaßen wie die Fristen der EG-WRRL berücksichtigt.

Die Stellungnahmen zu den Stufen 2 und 3 können Sie zu den in der Tabelle genannten Zeitpunkten an die dafür vorgesehenen Stellen richten.

#### **4 Wo finden Sie die Anhörungsunterlagen?**

Alle Anhörungsunterlagen werden über das Internetportal [http://www.wrrl-my.de/index\\_bekanntmachungen.htm](http://www.wrrl-my.de/index_bekanntmachungen.htm) direkt oder per Link auf den Internetseiten des

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (<http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/wasser/wasserrahmenrichtlinie.htm>) zur Verfügung gestellt. Zudem können Sie dort in der Bibliothek und gegebenenfalls bei weiteren Dienststellen in die Dokumente auch in Papierform Einsicht nehmen. Bitte entnehmen Sie die weiteren Stellen den jeweiligen gesonderten Bekanntmachungen.

Wollen Sie sich über die Anhörungsdokumente der FGE Warnow/Peene informieren, wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV. Näheres zu laufenden Bewirtschaftungsplanungen in den Bearbeitungsgebieten können Sie auch bei den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt erfahren. Deren Adressen finden Sie unter anderem über folgenden Link: <http://www.stalu-mv.de>.

Auch die Unterlagen zu den Flussgebietseinheiten Elbe, Oder und Schlei/Trave sind an den genannten Stellen zugänglich.

## **5 Was müssen die Stellungnahmen beinhalten?**

Stellungnahmen sind an keine besondere Form gebunden. Um eine ordnungsgemäße Bearbeitung Ihrer Hinweise zu gewährleisten, werden folgende Angaben benötigt:

- Vor- und Nachname sowie die Adresse,
- Name und Adresse Ihres Verbandes oder Ihrer Institution, die Sie vertreten oder
- Bezeichnung Ihrer Firma lt. Handelsregister bzw. Name und Sitz bei juristischen Personen.

## **6 An wen richten Sie Ihre Stellungnahmen?**

Wichtig ist, dass Sie Ihre Stellungnahme schriftlich abgeben. Das kann entweder per Post, zur Niederschrift oder per E-Mail erfolgen. Eine elektronische Signatur ist hierfür nicht erforderlich.

Ihre Stellungnahmen, auch zu den Flussgebietseinheiten Elbe, Oder und Schlei/Trave (s. Anlagen 2 bis 4), senden Sie bitte an:

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie  
Mecklenburg-Vorpommern  
Goldberger Straße 12  
18273 Güstrow

Sie können dort in der Bibliothek Ihre Stellungnahme auch zur Niederschrift erklären.

Die elektronische Anschrift lautet:

[wrrl@lung.mv-regierung.de](mailto:wrrl@lung.mv-regierung.de)

## **7 Wie geht es weiter?**

Die Veröffentlichung des Zeit- und Arbeitsplanes ist am 17. Dezember 2012 im Amtlichen Anzeiger für Mecklenburg-Vorpommern erfolgt. Sie stellt den ersten Schritt des dreistufigen Verfahrens dar.

Ihre Stellungnahme zum Zeitplan und Arbeitsprogramm wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V geprüft, ausgewertet und soweit vertretbar berücksichtigt. Auf der angegebenen Internetseite wird über die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen zusammenfassend berichtet. Das Ergebnis der Anhörung wird in Form der überarbeiteten Fassung der Anhörungsunterlage auf der angegebenen Internetseite veröffentlicht und kann dort abgerufen werden.

Die für die nachfolgenden Anhörungsphasen zu den wichtigsten Wasserbewirtschaftungsfragen und zum Entwurf des Bewirtschaftungsplans erforderlichen Anhörungsdokumente und Informationen werden der Öffentlichkeit rechtzeitig vor den unter eingangs genannten Terminen über entsprechende Hinweise und Bekanntmachungen vorgestellt.

---

## **Anlage 1**

### **Zeitplan und Arbeitsprogramm sowie vorgesehene Anhörungen der Öffentlichkeit für die Überprüfung und Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans in der Flussgebietseinheit Warnow/Peene**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern

Vom 17. Dezember 2012

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern macht hiermit gemäß § 83 Absatz 4 Nummer 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), den Zeitplan und das Arbeitsprogramm sowie die vorgesehenen Anhörungen der Öffentlichkeit für die Überprüfung und Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans in der Flussgebietseinheit (FGE) Warnow/Peene bekannt:

#### **1. Zeitplan zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)**

1. Stellungnahme der Öffentlichkeit zu Zeitplan und Arbeitsprogramm sowie zu den vorgesehenen Anhörungen für die Erstellung des zweiten Bewirtschaftungsplans in der FGE (§ 83 Absatz 4 Nummer 1 WHG)	vom 17. Dezember 2012 bis 17. Juni 2013
2. Veröffentlichung eines vorläufigen Überblicks über die für die Einzugsgebiete wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der FGE (§ 83 Absatz 4 Nummer 2 WHG, Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b WRRL)	bis 22. Dezember 2013
3. Stellungnahme der Öffentlichkeit zu dem vorläufigen Überblick über die für die Einzugsgebiete wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der FGE (§ 83 Absatz 4 Nummer 2 WHG)	6 Monate nach Veröffentlichung der Unterlagen nach Nr. 2 (bis 22. Juni 2014)
4. Veröffentlichung eines Entwurfs des zweiten Bewirtschaftungsplans der FGE (§ 83 Absatz 4 Nummer 3 WHG, Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c) WRRL)	bis 22. Dezember 2014
5. Stellungnahme der Öffentlichkeit zu dem Entwurf des zweiten Bewirtschaftungsplans der FGE (§ 83 Absatz 4 Nummer 3 WHG)	6 Monate nach Veröffentlichung der Unterlagen nach Nr. 4 (bis 22. Juni 2015)
6. Veröffentlichung des zweiten Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms der FGE (§ 83 WHG, Artikel 13 Absatz 6 WRRL)	bis 22. Dezember 2015

## 2. Arbeitsprogramm

Entsprechend des Zeitplans werden die in der FGE zutreffenden wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen festgestellt. Ferner werden gemäß § 130a Absatz 1 und 2 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), i. V. m. Anhang VII der Richtlinie 2000/60/EG folgende Inhalte für den Bewirtschaftungsplan der FGE erarbeitet:

- Allgemeine Beschreibung der Merkmale der FGE,
- Zusammenfassung der signifikanten Belastungen und anthropogenen Einwirkungen auf den Zustand von Oberflächengewässern und des Grundwassers,
- Ermittlung und Kartierung der Schutzgebiete,
- Karte der Überwachungsnetze und Darstellung der Ergebnisse der Überwachungsprogramme in Form einer Karte für den Zustand,

- Liste der Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer, Grundwasser und Schutzgebiete,
- Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse des Wassergebrauchs,
- Zusammenfassung der Maßnahmenprogramme,
- Zusammenfassung der Maßnahmen zur Umsetzung von Wasserschutzvorschriften der Europäischen Gemeinschaft,
- Bericht über die praktischen Schritte und Maßnahmen zur Anwendung des Grundsatzes der Deckung der Wassernutzungskosten,
- Zusammenfassung der Maßnahmen zur Erfüllung der Richtlinie 80/778/EWG in der durch Richtlinie 98/83/EG geänderten Fassung in Gewässern, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch genutzt werden und die durchschnittlich mehr als 10 m<sup>3</sup> Wasser täglich liefern oder mehr als 50 Personen bedienen und in Gewässern, die für eine solche künftige Nutzung bestimmt sind,
- Zusammenfassung der Begrenzungen hinsichtlich Entnahme und Aufstauung von Wasser unter Bezugnahme auf ein Register und Feststellung der Fälle, in denen Entnahme und Aufstauung von Begrenzungen freigestellt sind,
- Zusammenfassung der Begrenzungen für Einleitungen über Punktquellen und sonstige Tätigkeiten mit Auswirkungen auf den Zustand des Grundwassers,
- Angabe der Fälle, in denen direkte Einleitungen in das Grundwasser genehmigt worden sind,
- Zusammenfassung der Maßnahmen, die im Hinblick auf prioritäre Stoffe ergriffen worden sind,
- Zusammenfassung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verringerung der Folgen unbeabsichtigter Gewässerverschmutzungen,
- Zusammenfassung der ergriffenen Maßnahmen für Gewässer, die die festgelegten Bewirtschaftungsziele nicht erreichen dürften,
- Zusammenfassung der ergänzenden Maßnahmen, die als notwendig gelten, um die festgelegten Bewirtschaftungsziele zu erreichen,
- Einzelheiten der Maßnahmen zur Vermeidung einer Zunahme der Verschmutzung der Meeresgewässer,
- Verzeichnis etwaiger detaillierter Programme und Bewirtschaftungspläne, in denen besondere Teileinzugsgebiete, Sektoren, Problembereiche oder Gewässertypen behandelt werden, sowie Zusammenfassung ihrer Inhalte,
- Zusammenfassung der Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit, von deren Ergebnissen und der darauf zurückgehenden Änderungen der Bewirtschaftungspläne,
- Listen der zuständigen Behörden,
- Anlaufstellen und Verfahren zur Beschaffung der Hintergrunddokumente und -informationen, die bei der Erstellung der Bewirtschaftungsplanentwürfe herangezogen wurden.

Folgende Inhalte der Maßnahmenprogramme der FGE werden gemäß Anhang VI Teil A der Richtlinie 2000/60/EG erstellt:

- Maßnahmen gemäß EG-Badegewässerrichtlinie 2006/7/EG über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung,
- Maßnahmen gemäß Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten i. V. m. kodifizierter Fassung (Richtlinie 2009/147/EG) vom 30. November 2009,
- Maßnahmen gemäß Richtlinie 80/778/EWG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserrichtlinie) in der durch die Richtlinie 98/83/EG geänderten Fassung vom 3. November 1998,



- Maßnahmen gemäß Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung von Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso-Richtlinie II) in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2003/105/EG,
- Maßnahmen gemäß Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, zuletzt geändert durch Art. 14 Absatz 1 ÄndRL 2011/92/EU vom 13. Dezember 2011,
- Maßnahmen gemäß Richtlinie 86/278/EWG über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft,
- Maßnahmen gemäß Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser, zuletzt geändert am 22. Oktober 2008 durch Artikel 1 i. V. m. Anhang Nummer 4.2. der Verordnung (EG) Nr. 1137/2008,
- Maßnahmen gemäß Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, geändert durch Richtlinie 2006/45/EG der Kommission vom 16. Mai 2006
- Maßnahmen gemäß Richtlinie 91/676/EWG zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen,
- Maßnahmen gemäß Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) i. V. m. Anhängen in der aktuellen Fassung 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006,
- Maßnahmen gemäß Richtlinie 2008/1/EG vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung,
- Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen,
- Richtlinie 2006/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 zur Qualität von Süßwasser über die Schutz- oder Verbesserungsbedürftigkeit, um das Leben von Fischen zu erhalten.

Erforderlichenfalls werden gemäß Anhang VI Teil B der Richtlinie 2000/60/EG folgende ergänzende Inhalte des Maßnahmenprogramms der FGE erarbeitet:

- Rechtsinstrumente,
- administrative Instrumente,
- wirtschaftliche oder steuerliche Instrumente,
- Aushandlung von Umweltübereinkommen,
- Emissionsbegrenzungen,
- Verhaltenskodizes für die gute Praxis,
- Neuschaffung und Wiederherstellung von Feuchtgebieten,
- Entnahmebegrenzungen,
- Maßnahmen zur Begrenzung der Wassernachfrage,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Wassernutzung und zur Förderung der Wiederverwendung von Wasser,
- Bauvorhaben,
- Entsalzungsanlagen,
- Sanierungsvorhaben,
- künstliche Anreicherung von Grundwasserleitern,

- Fortbildungsmaßnahmen,
- Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben und
- andere relevante Maßnahmen.

### **3. Anhörungen**

Gemäß § 83 Absatz 4 Nummer 1 WHG kann zu dem veröffentlichten Zeitplan und dem Arbeitsprogramm für die Überprüfung und Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans der FGE sowie zu den vorgesehenen Anhörungsmaßnahmen vom 17. Dezember 2012 bis zum 17. Juni 2013 schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail beim

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie  
Mecklenburg-Vorpommern  
Goldberger Straße 12  
18273 Güstrow  
[http://www.wrrl-mv.de/index\\_bekanntmachungen.htm](http://www.wrrl-mv.de/index_bekanntmachungen.htm)  
[wrrl@lung.mv-regierung.de](mailto:wrrl@lung.mv-regierung.de)

Stellung genommen werden.

Zu dem vorläufigen Überblick über die für die Einzugsgebiete wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen und dem Entwurf des Bewirtschaftungsplans der FGE kann nach ihrer Veröffentlichung im Dezember 2013 ebenfalls beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern Stellung genommen werden. Im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern werden die im Einzelnen geltenden Anhörungsfristen gesondert bekannt gemacht und die Stellen benannt, bei denen die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne für den 2. Bewirtschaftungszyklus ab Dezember 2014 eingesehen werden können. Zusätzlich werden der Zeitplan und das Arbeitsprogramm, die vorgesehenen Anhörungen, der Entwurf des zweiten Bewirtschaftungsplans und der abschließenden Bewirtschaftungsplan im Internet unter [http://www.wrrl-mv.de/index\\_bekanntmachungen.htm](http://www.wrrl-mv.de/index_bekanntmachungen.htm) zugänglich gemacht.

Nach Veröffentlichung des Entwurfs des 2. Bewirtschaftungsplans gewährt das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie gemäß § 83 Absatz 4 WHG nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes auf Antrag Zugang zu Hintergrunddokumenten und -informationen, die bei der Erstellung der Bewirtschaftungsplanentwürfe herangezogen wurden.

Der abschließende Bewirtschaftungsplan und das entsprechende Maßnahmenprogramm der FGE Warnow/Peene werden gemäß § 130a Absatz 4 LWaG veröffentlicht.

### **4. Örtlicher Geltungsbereich**

Dieser Plan gilt für die Flussgebietseinheit Warnow/Peene.

Die Abgrenzungen der Flussgebietseinheit und die Teileinzugsgebiete sind in der Karte „Flussgebietseinheit Warnow/Peene“ dargestellt (s. Anhang).

## Anhang

Flussgebietseinheit WARNOW/PEENE



## Alage 2

### **Zeitplan und Arbeitsprogramm sowie vorgesehene Anhörungen der Öffentlichkeit für die Überprüfung und Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans in der Flussgebietseinheit Elbe**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern

vom 17. Dezember 2012

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern macht hiermit gemäß § 83 Absatz 4 Nummer 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), den Zeitplan und das Arbeitsprogramm sowie die vorgesehenen Anhörungen der Öffentlichkeit für die Überprüfung und Aktualisierung eines Bewirtschaftungsplans in der Flussgebietseinheit (FGE) Elbe bekannt:

#### **1. Zeitplan zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)**

1. Stellungnahme der Öffentlichkeit zu Zeitplan und Arbeitsprogramm sowie zu den vorgesehenen Anhörungen für die Erstellung des zweiten Bewirtschaftungsplans in der FGE (§ 83 Absatz 4 Nummer 1 WHG)	vom 17. Dezember 2012 bis 17. Juni 2013
2. Veröffentlichung eines vorläufigen Überblicks über die für die Einzugsgebiete wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der FGE (§ 83 Absatz 4 Nummer 2 WHG, Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b WRRL)	bis 22. Dezember 2013
3. Stellungnahme der Öffentlichkeit zu dem vorläufigen Überblick über die für die Einzugsgebiete wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der FGE (§ 83 Absatz 4 Nummer 2 WHG)	6 Monate nach Veröffentlichung der Unterlagen nach Nr. 2 (bis 22. Juni 2014)
4. Veröffentlichung eines Entwurfs des zweiten Bewirtschaftungsplans der FGE (§ 83 Absatz 4 Nummer 3 WHG, Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c) WRRL)	bis 22. Dezember 2014
5. Stellungnahme der Öffentlichkeit zu dem Entwurf des zweiten Bewirtschaftungsplans der FGE (§ 83 Absatz 4 Nummer 3 WHG)	6 Monate nach Veröffentlichung der Unterlagen nach Nr. 4 (bis 22. Juni 2015)
6. Veröffentlichung des zweiten Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms der FGE (§ 83 WHG, Artikel 13 Absatz 6 WRRL)	bis 22. Dezember 2015

Da sich nur Teilbereiche der Flussgebietseinheit Elbe in Mecklenburg-Vorpommern befinden, erstellt die zuständige Wasserbehörde im Sinne des § 130a Absatz 2 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 GVOBl. M-V S. 669, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), Beiträge für die Flussgebietseinheit und koordiniert diese mit den übrigen an der Flussgebietseinheit beteiligten Ländern. Für die Teile der Flussgebietseinheit Elbe, die auch im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union liegen, koordiniert die obere Wasserbehörde die Bewirtschaftungspläne und die Maßnahmenprogramme mit den zuständigen Behörden dieser Staaten.

Das Flusseinzugsgebiet der Elbe umfasst mit Deutschland, der Tschechischen Republik, Polen und Österreich vier Staaten. Am deutschen Teil des Elbeeinzugsgebietes haben zehn Bundesländer Anteile. Die Arbeitsschwerpunkte sind innerhalb der internationalen Flussgebietseinheit Elbe in unterschiedliche Ebenen gegliedert:

A-Ebene: die staatenübergreifende Planung innerhalb der gesamten Flussgebietseinheit geschieht durch gemeinsame Dokumente auf der „A-Ebene“ unter dem Dach der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE).

B-Ebene: für den deutschen Teil des Einzugsgebietes wird die Arbeit in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe) als länderübergreifende Gemeinschaft der zehn im deutschen Teil des Einzugsgebiets der Elbe liegenden Bundesländer koordiniert.

C-Ebene: in Deutschland sind die Flussgebietsbehörden der einzelnen Bundesländer für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und die durchzuführenden Anhörungsmaßnahmen zuständig.

Zeitplan, Arbeitsprogramm und Anhörungsmaßnahmen werden für die Flussgebietseinheit Elbe auf A-, B- und C-Ebene veröffentlicht, Stellungnahmen sind auf allen Ebenen möglich.

## **2. Arbeitsprogramm**

Entsprechend des Zeitplans werden die in der FGE zutreffenden wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen festgestellt. Ferner werden gemäß § 130a Absatz 1 und 2 LWaG i. V. m. Anhang VII der Richtlinie 2000/60/EG folgende Inhalte für den Bewirtschaftungsplan der FGE erarbeitet:

- Allgemeine Beschreibung der Merkmale der FGE,
- Zusammenfassung der signifikanten Belastungen und anthropogenen Einwirkungen auf den Zustand von Oberflächengewässern und des Grundwassers,
- Ermittlung und Kartierung der Schutzgebiete,
- Karte der Überwachungsnetze und Darstellung der Ergebnisse der Überwachungsprogramme in Form einer Karte für den Zustand,
- Liste der Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer, Grundwasser und Schutzgebiete,
- Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse des Wassergebrauchs,
- Zusammenfassung der Maßnahmenprogramme,
- Zusammenfassung der Maßnahmen zur Umsetzung von Wasserschutzvorschriften der Europäischen Gemeinschaft,
- Bericht über die praktischen Schritte und Maßnahmen zur Anwendung des Grundsatzes der Deckung der Wassernutzungskosten,
- Zusammenfassung der Maßnahmen zur Erfüllung der Richtlinie 80/778/EWG in der durch Richtlinie 98/83/EG geänderten Fassung in Gewässern, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch genutzt werden und die durchschnittlich mehr als 10 m<sup>3</sup> Wasser täglich liefern oder mehr als 50 Personen bedienen und in Gewässern, die für eine solche künftige Nutzung bestimmt sind,
- Zusammenfassung der Begrenzungen hinsichtlich Entnahme und Aufstauung von Wasser unter Bezugnahme auf ein Register und Feststellung der Fälle, in denen Entnahme und Aufstauung von Begrenzungen freigestellt sind,
- Zusammenfassung der Begrenzungen für Einleitungen über Punktquellen und sonstige Tätigkeiten mit Auswirkungen auf den Zustand des Grundwassers,
- Angabe der Fälle, in denen direkte Einleitungen in das Grundwasser genehmigt worden sind,
- Zusammenfassung der Maßnahmen, die im Hinblick auf prioritäre Stoffe ergriffen worden sind,
- Zusammenfassung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verringerung der Folgen unbeabsichtigter Gewässerverschmutzungen,

- Zusammenfassung der ergriffenen Maßnahmen für Gewässer, die die festgelegten Bewirtschaftungsziele nicht erreichen dürften,
- Zusammenfassung der ergänzenden Maßnahmen, die als notwendig gelten, um die festgelegten Bewirtschaftungsziele zu erreichen,
- Einzelheiten der Maßnahmen zur Vermeidung einer Zunahme der Verschmutzung der Meeresgewässer,
- Verzeichnis etwaiger detaillierter Programme und Bewirtschaftungspläne, in denen besondere Teileinzugsgebiete, Sektoren, Problembereiche oder Gewässertypen behandelt werden, sowie Zusammenfassung ihrer Inhalte,
- Zusammenfassung der Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit, von deren Ergebnissen und der darauf zurückgehenden Änderungen der Bewirtschaftungspläne,
- Listen der zuständigen Behörden,
- Anlaufstellen und Verfahren zur Beschaffung der Hintergrunddokumente und -informationen, die bei der Erstellung der Bewirtschaftungsplanentwürfe herangezogen wurden.

Folgende Inhalte der Maßnahmenprogramme der FGE werden gemäß Anhang VI Teil A der Richtlinie 2000/60/EG erstellt:

- Maßnahmen gemäß EG-Badegewässerrichtlinie 2006/7/EG über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung,
- Maßnahmen gemäß Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten i. V. m. kodifizierter Fassung (Richtlinie 2009/147/EG) vom 30. November 2009,
- Maßnahmen gemäß Richtlinie 80/778/EWG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserrichtlinie) in der durch die Richtlinie 98/83/EG geänderten Fassung vom 3. November 1998,
- Maßnahmen gemäß Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung von Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso-Richtlinie II) in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2003/105/EG,
- Maßnahmen gemäß Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, zuletzt geändert durch Art. 14 Absatz 1 ÄndRL 2011/92/EU vom 13. Dezember 2011,
- Maßnahmen gemäß Richtlinie 86/278/EWG über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft,
- Maßnahmen gemäß Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser, zuletzt geändert am 22. Oktober 2008 durch Artikel 1 i. V. m. Anhang Nummer 4.2. der Verordnung (EG) Nr. 1137/2008,
- Maßnahmen gemäß Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, geändert durch Richtlinie 2006/45/EG der Kommission vom 16. Mai 2006
- Maßnahmen gemäß Richtlinie 91/676/EWG zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen,
- Maßnahmen gemäß Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) i. V. m. Anhängen in der aktuellen Fassung 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006,
- Maßnahmen gemäß Richtlinie 2008/1/EG vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung,
- Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen,

- Richtlinie 2006/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 zur Qualität von Süßwasser über die Schutz- oder Verbesserungsbedürftigkeit, um das Leben von Fischen zu erhalten.

Erforderlichenfalls werden gemäß Anhang VI Teil B der Richtlinie 2000/60/EG folgende ergänzende Inhalte des Maßnahmenprogramms der FGE erarbeitet:

- Rechtsinstrumente,
- administrative Instrumente,
- wirtschaftliche oder steuerliche Instrumente,
- Aushandlung von Umweltübereinkommen,
- Emissionsbegrenzungen,
- Verhaltenskodizes für die gute Praxis,
- Neuschaffung und Wiederherstellung von Feuchtgebieten,
- Entnahmebegrenzungen,
- Maßnahmen zur Begrenzung der Wassernachfrage,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Wassernutzung und zur Förderung der Wiederverwendung von Wasser,
- Bauvorhaben,
- Entsalzungsanlagen,
- Sanierungsvorhaben,
- künstliche Anreicherung von Grundwasserleitern,
- Fortbildungsmaßnahmen,
- Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben und
- andere relevante Maßnahmen.

### **3. Anhörungen**

Gemäß § 83 Absatz 4 Nummer 1 WHG kann zu dem veröffentlichten Zeitplan und dem Arbeitsprogramm für die Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne der FGE (C-Ebene) sowie zu den vorgesehenen Anhörungsmaßnahmen vom 17. Dezember 2012 bis zum 17. Juni 2013 schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail beim

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie  
 Mecklenburg-Vorpommern  
 Goldberger Straße 12  
 18273 Güstrow  
[http://www.wrrl-mv.de/index\\_bekanntmachungen.htm](http://www.wrrl-mv.de/index_bekanntmachungen.htm)  
[wrrl@lung.mv-regierung.de](mailto:wrrl@lung.mv-regierung.de)

darüber hinaus:

bei der Flussgebietsgemeinschaft Elbe  
 Otto-von-Guericke-Straße 5  
 39104 Magdeburg  
[www.fgg-elbe.de](http://www.fgg-elbe.de)  
[info@fgg-elbe.de](mailto:info@fgg-elbe.de)

zum Zeitplan und Arbeitsprogramm auf B-Ebene zum Zeitplan und Arbeitsprogramm auf A-Ebene, bei der Internationale Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE)

Fürstenwallstraße 20  
39104 Magdeburg  
www.ikse.de  
IKSE.MKOL@t-online.de

Stellung genommen werden.

Die Auslegung erfolgt bei den unter 3. genannten zuständigen Stellen und auf deren Internetseiten.

Zu dem vorläufigen Überblick über die für die Einzugsgebiete wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen und dem Entwurf des Bewirtschaftungsplans der FGE kann nach ihrer Veröffentlichung im Dezember 2013 ebenfalls beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern Stellung genommen werden. Im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern werden die im Einzelnen geltenden Anhörungsfristen gesondert bekannt gemacht und die Stellen benannt, bei denen die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne für den 2.

Bewirtschaftungszyklus ab Dezember 2014 eingesehen werden können. Zusätzlich werden der Zeitplan und das Arbeitsprogramm, die vorgesehenen Anhörungen, der Entwurf des zweiten Bewirtschaftungsplans und der abschließenden Bewirtschaftungsplan im Internet unter [http://www.wrrl-mv.de/index\\_bekanntmachungen.htm](http://www.wrrl-mv.de/index_bekanntmachungen.htm) zugänglich gemacht.

Nach Veröffentlichung des Entwurfs des 2. Bewirtschaftungsplans gewährt das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie gemäß § 83 Absatz 4 WHG nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes auf Antrag Zugang zu Hintergrunddokumenten und -informationen, die bei der Erstellung der Bewirtschaftungsplanentwürfe herangezogen wurden.

Der abschließende Bewirtschaftungsplan und das entsprechende Maßnahmenprogramm der FGE Elbe werden gemäß § 130a Absatz 4 LWaG veröffentlicht.

#### **4. Örtlicher Geltungsbereich**

Dieser Plan gilt für den mecklenburg-vorpommerschen Gebietsanteil der Flussgebietseinheit Elbe. Die Abgrenzungen der Flussgebietseinheit und die Teileinzugsgebiete für das Territorium Mecklenburg-Vorpommerns sind in der Karte „Flussgebietseinheit Elbe“ dargestellt (s. Anhang).



## **Anhang**

Flussgebietseinheit Elbe in Mecklenburg-Vorpommern



---

### **Anlage 3**

#### **Zeitplan und Arbeitsprogramm sowie vorgesehene Anhörungen der Öffentlichkeit für die Überprüfung und Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans in der Flussgebietseinheit Oder**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern

vom 17. Dezember 2012

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern macht hiermit gemäß § 83 Absatz 4 Nummer 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), den Zeitplan und das Arbeitsprogramm sowie die vorgesehenen Anhörungen der Öffentlichkeit für die Überprüfung und Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans in der Flussgebietseinheit (FGE) Oder bekannt:

#### **1. Zeitplan zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)**

1. Stellungnahme der Öffentlichkeit zu Zeitplan und Arbeitsprogramm sowie zu den vorgesehenen Anhörungen für die Erstellung des zweiten Bewirtschaftungsplans in der FGE (§ 83 Absatz 4 Nummer 1 WHG)	vom 17. Dezember 2012 bis 17. Juni 2013
2. Veröffentlichung eines vorläufigen Überblicks über die für die Einzugsgebiete wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der FGE (§ 83 Absatz 4 Nummer 2 WHG, Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b WRRL)	bis 22. Dezember 2013
3. Stellungnahme der Öffentlichkeit zu dem vorläufigen Überblick über die für die Einzugsgebiete wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der FGE (§ 83 Absatz 4 Nummer 2 WHG)	6 Monate nach Veröffentlichung der Unterlagen nach Nr. 2 (bis 22. Juni 2014)
4. Veröffentlichung eines Entwurfs des zweiten Bewirtschaftungsplans der FGE (§ 83 Absatz 4 Nummer 3 WHG, Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c) WRRL)	bis 22. Dezember 2014
5. Stellungnahme der Öffentlichkeit zu dem Entwurf des zweiten Bewirtschaftungsplans der FGE (§ 83 Absatz 4 Nummer 3 WHG)	6 Monate nach Veröffentlichung der Unterlagen nach Nr. 4 (bis 22. Juni 2015)
6. Veröffentlichung des zweiten Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms der FGE (§ 83 WHG, Artikel 13 Absatz 6 WRRL)	bis 22. Dezember 2015

Das Flusseinzugsgebiet der Oder ist ein internationales Flussgebiet (Flussgebietseinheit Oder). Es erstreckt sich mit Deutschland, der Tschechischen Republik und Polen über drei Staaten. Am deutschen Teil des Odereinzugsgebietes haben die Bundesländer Sachsen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern Anteile. Da sich nur Teilbereiche der Flussgebietseinheit Oder in Mecklenburg-Vorpommern befinden, erstellt die zuständige Wasserbehörde im Sinne des § 130a, Absatz 2 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), Beiträge für die Flussgebietseinheit und koordiniert diese mit den übrigen an der Flussgebietseinheit beteiligten Ländern. Für die Teile der Flussgebietseinheit Oder, die auch im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union liegen, koordiniert die obere Wasserbehörde die Bewirtschaftungspläne und die Maßnahmenprogramme mit den zuständigen Behörden dieser Staaten.

Die Arbeitsschwerpunkte sind innerhalb der internationalen Flussgebietseinheit Oder in unterschiedliche Ebenen gegliedert:

A-Ebene (gesamtes internationales Oder-Einzugsgebiet)

Um die staatenübergreifende Planung innerhalb der gesamten Flussgebietseinheit darzustellen, werden gemeinsame Dokumente auf der so genannten „A-Ebene“ erstellt. Dies erfolgt unter dem Dach der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder (IKSO).

B-Ebene (deutscher Teil des Oder-Einzugsgebietes)

Aufgrund des großen Einzugsgebietes der Oder besitzen die Dokumente der A-Ebene nicht für alle Fragestellungen die nötige Detailtiefe. Deshalb werden weitere, genauere Dokumente auf der Ebene des deutschen Teils des Einzugsgebietes (B-Ebene) erstellt. Die Arbeiten werden länderübergreifend von den drei im Einzugsgebiet der Oder liegenden Bundesländern koordiniert. Die Koordination im Grenzbereich zu Polen und Tschechien wird über die Zusammenarbeit in der IKSO sichergestellt.

C-Ebene: in Deutschland sind die Flussgebietsbehörden der einzelnen Bundesländer für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und die durchzuführenden Anhörungsmaßnahmen zuständig.

Zeitplan, Arbeitsprogramm und Anhörungsmaßnahmen werden für die Flussgebietseinheit Oder auf A-, B- und C-Ebene veröffentlicht, Stellungnahmen sind auf allen Ebenen möglich.

## **2. Arbeitsprogramm**

Entsprechend des Zeitplans werden die in der FGE zutreffenden wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen festgestellt. Ferner werden gemäß § 130a Absatz 1 und 2 LWaG i. V. m. Anhang VII der Richtlinie 2000/60/EG folgende Inhalte für den Bewirtschaftungsplan der FGE erarbeitet:

- Allgemeine Beschreibung der Merkmale der FGE,
- Zusammenfassung der signifikanten Belastungen und anthropogenen Einwirkungen auf den Zustand von Oberflächengewässern und des Grundwassers,
- Ermittlung und Kartierung der Schutzgebiete,
- Karte der Überwachungsnetze und Darstellung der Ergebnisse der Überwachungsprogramme in Form einer Karte für den Zustand,
- Liste der Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer, Grundwasser und Schutzgebiete,
- Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse des Wassergebrauchs,
- Zusammenfassung der Maßnahmenprogramme,
- Zusammenfassung der Maßnahmen zur Umsetzung von Wasserschutzvorschriften der Europäischen Gemeinschaft,
- Bericht über die praktischen Schritte und Maßnahmen zur Anwendung des Grundsatzes der Deckung der Wassernutzungskosten,
- Zusammenfassung der Maßnahmen zur Erfüllung der Richtlinie 80/778/EWG in der durch Richtlinie 98/83/EG geänderten Fassung in Gewässern, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch genutzt werden und die durchschnittlich mehr als 10 m<sup>3</sup> Wasser täglich liefern oder mehr als 50 Personen bedienen und in Gewässern, die für eine solche künftige Nutzung bestimmt sind,
- Zusammenfassung der Begrenzungen hinsichtlich Entnahme und Aufstauung von Wasser unter Bezugnahme auf ein Register und Feststellung der Fälle, in denen Entnahme und Aufstauung von Begrenzungen freigestellt sind,
- Zusammenfassung der Begrenzungen für Einleitungen über Punktquellen und sonstige Tätigkeiten mit Auswirkungen auf den Zustand des Grundwassers,
- Angabe der Fälle, in denen direkte Einleitungen in das Grundwasser genehmigt worden sind,

- Zusammenfassung der Maßnahmen, die im Hinblick auf prioritäre Stoffe ergriffen worden sind,
- Zusammenfassung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verringerung der Folgen unbeabsichtigter Gewässerverschmutzungen,
- Zusammenfassung der ergriffenen Maßnahmen für Gewässer, die die festgelegten Bewirtschaftungsziele nicht erreichen dürften,
- Zusammenfassung der ergänzenden Maßnahmen, die als notwendig gelten, um die festgelegten Bewirtschaftungsziele zu erreichen,
- Einzelheiten der Maßnahmen zur Vermeidung einer Zunahme der Verschmutzung der Meeresgewässer,
- Verzeichnis etwaiger detaillierter Programme und Bewirtschaftungspläne, in denen besondere Teileinzugsgebiete, Sektoren, Problembereiche oder Gewässertypen behandelt werden, sowie Zusammenfassung ihrer Inhalte,
- Zusammenfassung der Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit, von deren Ergebnissen und der darauf zurückgehenden Änderungen der Bewirtschaftungspläne,
- Listen der zuständigen Behörden,
- Anlaufstellen und Verfahren zur Beschaffung der Hintergrunddokumente und -informationen, die bei der Erstellung der Bewirtschaftungsplanentwürfe herangezogen wurden.

Folgende Inhalte der Maßnahmenprogramme der FGE werden gemäß Anhang VI Teil A der Richtlinie 2000/60/EG erstellt:

- Maßnahmen gemäß EG-Badegewässerrichtlinie 2006/7/EG über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung,
- Maßnahmen gemäß Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten i. V. m. kodifizierter Fassung (Richtlinie 2009/147/EG) vom 30. November 2009,
- Maßnahmen gemäß Richtlinie 80/778/EWG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserrichtlinie) in der durch die Richtlinie 98/83/EG geänderten Fassung vom 3. November 1998,
- Maßnahmen gemäß Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung von Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso-Richtlinie II) in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2003/105/EG,
- Maßnahmen gemäß Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, zuletzt geändert durch Art. 14 Absatz 1 ÄndRL 2011/92/EU vom 13. Dezember 2011,
- Maßnahmen gemäß Richtlinie 86/278/EWG über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft,
- Maßnahmen gemäß Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser, zuletzt geändert am 22. Oktober 2008 durch Artikel 1 i. V. m. Anhang Nummer 4.2. der Verordnung (EG) Nr. 1137/2008,
- Maßnahmen gemäß Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, geändert durch Richtlinie 2006/45/EG der Kommission vom 16. Mai 2006
- Maßnahmen gemäß Richtlinie 91/676/EWG zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen,
- Maßnahmen gemäß Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) i. V. m. Anhängen in der aktuellen Fassung 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006,

- Maßnahmen gemäß Richtlinie 2008/1/EG vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung,
- Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen,
- Richtlinie 2006/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 zur Qualität von Süßwasser über die Schutz- oder Verbesserungsbedürftigkeit, um das Leben von Fischen zu erhalten.

Erforderlichenfalls werden gemäß Anhang VI Teil B der Richtlinie 2000/60/EG folgende ergänzende Inhalte des Maßnahmenprogramms der FGE erarbeitet:

- Rechtsinstrumente,
- administrative Instrumente,
- wirtschaftliche oder steuerliche Instrumente,
- Aushandlung von Umweltübereinkommen,
- Emissionsbegrenzungen,
- Verhaltenskodizes für die gute Praxis,
- Neuschaffung und Wiederherstellung von Feuchtgebieten,
- Entnahmebegrenzungen,
- Maßnahmen zur Begrenzung der Wassernachfrage,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Wassernutzung und zur Förderung der Wiederverwendung von Wasser,
- Bauvorhaben,
- Entsalzungsanlagen,
- Sanierungsvorhaben,
- künstliche Anreicherung von Grundwasserleitern,
- Fortbildungsmaßnahmen,
- Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben und
- andere relevante Maßnahmen.

### **3. Anhörungen**

Gemäß § 83 Absatz 4 Nummer 1 WHG kann zu dem auf nationaler und internationaler Ebene abgestimmten veröffentlichten Zeitplan und dem Arbeitsprogramm für die Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne der FGE (B-Ebene) sowie zu den vorgesehenen Anhörungsmaßnahmen vom 17. Dezember 2012 bis zum 17. Juni 2013 schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail beim

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie  
 Mecklenburg-Vorpommern  
 Goldberger Straße 12  
 18273 Güstrow  
[http://www.wrrl-mv.de/index\\_bekanntmachungen.htm](http://www.wrrl-mv.de/index_bekanntmachungen.htm)  
[wrrl@lung.mv-regierung.de](mailto:wrrl@lung.mv-regierung.de)

darüber hinaus:

Internationale Kommission zum Schutz der Oder (IKSO)  
 ul. M. Curie-Skłodowskiej 1

PL-50-381 Wrocław  
www.mkoo.eu  
sekretariat@mkoo.pl

Stellung genommen werden.

Zur Information über die internationalen Dokumente können Sie sich auch direkt an die:

Internationale Kommission zum Schutz der Oder (IKSO)  
ul. M. Curie-Skłodowskiej 1  
PL-50-381 Wrocław  
www.mkoo.eu  
sekretariat@mkoo.pl

wenden, die Ihre Anregungen und Hinweise an die zuständigen Behörden in Polen und der Tschechischen Republik weiterleiten wird.

Unter den angegebenen Internetadressen können Sie die nationalen sowie internationalen Anhörungsdokumente herunterladen und sich auch über Veranstaltungen und Angebote in Ihrer Nähe informieren.

Zu dem vorläufigen Überblick über die für die Einzugsgebiete wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen und dem Entwurf des Bewirtschaftungsplans der FGE kann nach ihrer Veröffentlichung im Dezember 2013 ebenfalls beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern Stellung genommen werden. Im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern werden die im Einzelnen geltenden Anhörungsfristen gesondert bekannt gemacht und die Stellen benannt, bei denen die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne für den 2. Bewirtschaftungszyklus ab Dezember 2014 eingesehen werden können. Zusätzlich werden der Zeitplan und das Arbeitsprogramm, die vorgesehenen Anhörungen, der Entwurf des zweiten Bewirtschaftungsplans und der abschließenden Bewirtschaftungsplan im Internet unter [http://www.wrrl-mv.de/index\\_bekanntmachungen.htm](http://www.wrrl-mv.de/index_bekanntmachungen.htm) zugänglich gemacht.

Nach Veröffentlichung des Entwurfs des 2. Bewirtschaftungsplans gewährt das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie gemäß § 83 Absatz 4 WHG nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes auf Antrag Zugang zu Hintergrunddokumenten und -informationen, die bei der Erstellung der Bewirtschaftungsplanentwürfe herangezogen wurden.

Der abschließende Bewirtschaftungsplan und das entsprechende Maßnahmenprogramm der FGE Oder werden gemäß § 130a Absatz 4 LWaG veröffentlicht.

#### **4. Örtlicher Geltungsbereich**

Dieser Plan gilt für die Flussgebietseinheit Oder im Zuständigkeitsbereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die Abgrenzungen der Flussgebietseinheit und die Teileinzugsgebiete für das Territorium Mecklenburg-Vorpommerns sind in der Karte „Flussgebietseinheit Oder“ dargestellt (s. Anhang).

## **Anhang**

Flussgebietseinheit Oder in Mecklenburg-Vorpommern



---

## **Anlage 4**

### **Zeitplan und Arbeitsprogramm sowie vorgesehene Anhörungen der Öffentlichkeit für die Überprüfung und Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans in der Flussgebietseinheit Schlei/Trave**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern

Vom 17. Dezember 2012

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern macht hiermit gemäß § 83 Absatz 4 Nummer 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), den Zeitplan und das Arbeitsprogramm sowie die vorgesehenen Anhörungen der Öffentlichkeit für die Überprüfung und Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans in der Flussgebietseinheit (FGE) Schlei/Trave bekannt:

#### **1. Zeitplan zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)**

1. Stellungnahme der Öffentlichkeit zu Zeitplan und Arbeitsprogramm sowie zu den vorgesehenen Anhörungen für die Erstellung des zweiten Bewirtschaftungsplans in der FGE (§ 83 Absatz 4 Nummer 1 WHG)	vom 17. Dezember 2012 bis 17. Juni 2013
2. Veröffentlichung eines vorläufigen Überblicks über die für die Einzugsgebiete wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der FGE (§ 83 Absatz 4 Nummer 2 WHG, Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b WRRL)	bis 22. Dezember 2013
3. Stellungnahme der Öffentlichkeit zu dem vorläufigen Überblick über die für die Einzugsgebiete wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der FGE (§ 83 Absatz 4 Nummer 2 WHG)	6 Monate nach Veröffentlichung der Unterlagen nach Nummer 2 (bis 22. Juni 2014)
4. Veröffentlichung eines Entwurfs des zweiten Bewirtschaftungsplans der FGE (§ 83 Absatz 4 Nummer 3 WHG, Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c WRRL)	bis 22. Dezember 2014
5. Stellungnahme der Öffentlichkeit zu dem Entwurf des zweiten Bewirtschaftungsplans der FGE (§ 83 Absatz 4 Nummer 3 WHG)	6 Monate nach Veröffentlichung der Unterlagen nach Nummer 4 (bis 22. Juni 2015)
6. Veröffentlichung des zweiten Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms der FGE (§ 83 WHG, Artikel 13 Absatz 6 WRRL)	bis 22. Dezember 2015

Der überwiegende Teil der Flussgebietseinheit Schlei/Trave liegt auf dem Territorium des Landes Schleswig-Holstein. Für Zeitplan und Arbeitsprogramm zur Erstellung des entsprechenden Bewirtschaftungsplans ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein zuständig. Für den Teilbereich der Flussgebietseinheit in Mecklenburg-Vorpommern, erstellt die obere Wasserbehörde im Sinne des § 130a, Absatz 2 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 GVOBl. M-V S. 669, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), Beiträge für die FGE und koordiniert diese mit dem Land Schleswig-Holstein.

## 2. Arbeitsprogramm

Entsprechend des Zeitplans werden die in der FGE zutreffenden wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen festgestellt. Ferner werden gemäß § 130a Absatz 1 und 2 LWaG i. V. m. Anhang VII der Richtlinie 2000/60/EG folgende Inhalte für den Bewirtschaftungsplan der FGE erarbeitet:

- Allgemeine Beschreibung der Merkmale der FGE,



- Zusammenfassung der signifikanten Belastungen und anthropogenen Einwirkungen auf den Zustand von Oberflächengewässern und des Grundwassers,
- Ermittlung und Kartierung der Schutzgebiete,
- Karte der Überwachungsnetze und Darstellung der Ergebnisse der Überwachungsprogramme in Form einer Karte für den Zustand,
- Liste der Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer, Grundwasser und Schutzgebiete,
- Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse des Wassergebrauchs,
- Zusammenfassung der Maßnahmenprogramme,
- Zusammenfassung der Maßnahmen zur Umsetzung von Wasserschutzvorschriften der Europäischen Gemeinschaft,
- Bericht über die praktischen Schritte und Maßnahmen zur Anwendung des Grundsatzes der Deckung der Wassernutzungskosten,
- Zusammenfassung der Maßnahmen zur Erfüllung der Richtlinie 80/778/EWG in der durch Richtlinie 98/83/EG geänderten Fassung in Gewässern, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch genutzt werden und die durchschnittlich mehr als 10 m<sup>3</sup> Wasser täglich liefern oder mehr als 50 Personen bedienen und in Gewässern, die für eine solche künftige Nutzung bestimmt sind,
- Zusammenfassung der Begrenzungen hinsichtlich Entnahme und Aufstauung von Wasser unter Bezugnahme auf ein Register und Feststellung der Fälle, in denen Entnahme und Aufstauung von Begrenzungen freigestellt sind,
- Zusammenfassung der Begrenzungen für Einleitungen über Punktquellen und sonstige Tätigkeiten mit Auswirkungen auf den Zustand des Grundwassers,
- Angabe der Fälle, in denen direkte Einleitungen in das Grundwasser genehmigt worden sind,
- Zusammenfassung der Maßnahmen, die im Hinblick auf prioritäre Stoffe ergriffen worden sind,
- Zusammenfassung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verringerung der Folgen unbeabsichtigter Gewässerverschmutzungen,
- Zusammenfassung der ergriffenen Maßnahmen für Gewässer, die die festgelegten Bewirtschaftungsziele nicht erreichen dürften,
- Zusammenfassung der ergänzenden Maßnahmen, die als notwendig gelten, um die festgelegten Bewirtschaftungsziele zu erreichen,
- Einzelheiten der Maßnahmen zur Vermeidung einer Zunahme der Verschmutzung der Meeresgewässer,
- Verzeichnis etwaiger detaillierter Programme und Bewirtschaftungspläne, in denen besondere Teileinzugsgebiete, Sektoren, Problembereiche oder Gewässertypen behandelt werden, sowie Zusammenfassung ihrer Inhalte,
- Zusammenfassung der Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit, von deren Ergebnissen und der darauf zurückgehenden Änderungen der Bewirtschaftungspläne,
- Listen der zuständigen Behörden,
- Anlaufstellen und Verfahren zur Beschaffung der Hintergrunddokumente und -informationen, die bei der Erstellung der Bewirtschaftungsplanentwürfe herangezogen wurden.

Folgende Inhalte der Maßnahmenprogramme der FGE werden gemäß Anhang VI Teil A der Richtlinie 2000/60/EG erstellt:

- Maßnahmen gemäß EG-Badegewässerrichtlinie 2006/7/EG über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung,
- Maßnahmen gemäß Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten i. V. m. kodifizierter Fassung (Richtlinie 2009/147/EG) vom 30. November 2009,
- Maßnahmen gemäß Richtlinie 80/778/EWG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserrichtlinie) in der durch die Richtlinie 98/83/EG geänderten Fassung vom 3. November 1998,
- Maßnahmen gemäß Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung von Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso-Richtlinie II) in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2003/105/EG,
- Maßnahmen gemäß Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, zuletzt geändert durch Art. 14 Absatz 1 ÄndRL 2011/92/EU vom 13. Dezember 2011,
- Maßnahmen gemäß Richtlinie 86/278/EWG über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft,
- Maßnahmen gemäß Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser, zuletzt geändert am 22. Oktober 2008 durch Artikel 1 i. V. m. Anhang Nummer 4.2. der Verordnung (EG) Nr. 1137/2008,
- Maßnahmen gemäß Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, geändert durch Richtlinie 2006/45/EG der Kommission vom 16. Mai 2006
- Maßnahmen gemäß Richtlinie 91/676/EWG zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen,
- Maßnahmen gemäß Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) i. V. m. Anhängen in der aktuellen Fassung 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006,
- Maßnahmen gemäß Richtlinie 2008/1/EG vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung,
- Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen,
- Richtlinie 2006/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 zur Qualität von Süßwasser über die Schutz- oder Verbesserungsbedürftigkeit, um das Leben von Fischen zu erhalten.

Erforderlichenfalls werden gemäß Anhang VI Teil B der Richtlinie 2000/60/EG folgende ergänzende Inhalte des Maßnahmenprogramms der FGE erarbeitet:

- Rechtsinstrumente,
- administrative Instrumente,
- wirtschaftliche oder steuerliche Instrumente,
- Aushandlung von Umweltübereinkommen,
- Emissionsbegrenzungen,
- Verhaltenskodizes für die gute Praxis,
- Neuschaffung und Wiederherstellung von Feuchtgebieten,
- Entnahmebegrenzungen,
- Maßnahmen zur Begrenzung der Wassernachfrage,

- Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Wassernutzung und zur Förderung der Wiederverwendung von Wasser,
- Bauvorhaben,
- Entsalzungsanlagen,
- Sanierungsvorhaben,
- künstliche Anreicherung von Grundwasserleitern,
- Fortbildungsmaßnahmen,
- Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben und
- andere relevante Maßnahmen.

### **3. Anhörungen**

Gemäß § 83 Absatz 4 Nummer 1 WHG kann zu dem veröffentlichten Zeitplan und dem Arbeitsprogramm für die Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne der FGE sowie zu den vorgesehenen Anhörungsmaßnahmen vom 17. Dezember 2012 bis zum 17. Juni 2013 schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail beim

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie  
 Mecklenburg-Vorpommern  
 Goldberger Straße 12  
 18273 Güstrow  
[http://www.wrrl-mv.de/index\\_bekanntmachungen.htm](http://www.wrrl-mv.de/index_bekanntmachungen.htm)  
[wrrl@lung.mv-regierung.de](mailto:wrrl@lung.mv-regierung.de)

Stellung für die in Mecklenburg-Vorpommern liegenden Teile der Flussgebietseinheit genommen werden.

Zu dem vorläufigen Überblick über die für die Einzugsgebiete wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen und dem Entwurf des Bewirtschaftungsplans der FGE kann nach ihrer Veröffentlichung im Dezember 2013 ebenfalls beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern Stellung genommen werden. Im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern werden die im Einzelnen geltenden Anhörungsfristen gesondert bekannt gemacht und die Stellen benannt, bei denen die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne für den 2. Bewirtschaftungszyklus ab Dezember 2014 eingesehen werden können. Zusätzlich werden der Zeitplan und das Arbeitsprogramm, die vorgesehenen Anhörungen, der Entwurf des zweiten Bewirtschaftungsplans und der abschließenden Bewirtschaftungsplan im Internet unter [http://www.wrrl-mv.de/index\\_bekanntmachungen.htm](http://www.wrrl-mv.de/index_bekanntmachungen.htm) zugänglich gemacht.

Nach Veröffentlichung des Entwurfs des 2. Bewirtschaftungsplans gewährt das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie gemäß § 83 Absatz 4 WHG nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes auf Antrag Zugang zu Hintergrunddokumenten und -informationen, die bei der Erstellung der Bewirtschaftungsplanentwürfe herangezogen wurden.

Der abschließende Bewirtschaftungsplan und das entsprechende Maßnahmenprogramm der FGE Schlei/Trave werden gemäß § 130a Absatz 4 LWaG veröffentlicht.

### **4. Örtlicher Geltungsbereich**

Dieser Plan gilt für den mecklenburg-vorpommerschen Gebietsanteil der Flussgebietseinheit Schlei/Trave.

Die Abgrenzungen der Flussgebietseinheit und die Teileinzugsgebiete sind in der Karte „Flussgebietseinheit Schlei/Trave in Mecklenburg-Vorpommern“ dargestellt (s. Anhang).

## Anhang

Flussgebietseinheit Schlei/Trave in Mecklenburg-Vorpommern

